

25. 1. Kann die im Gesellschaftsvertrage erfolgte Bestellung eines Geschäftsführers der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur in derselben Weise widerrufen werden, in der eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zu geschehen hat?

2. Hat der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dessen Bestellung nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden kann, Anspruch auf Beseitigung des Abberufungsbeschlusses?

und auf Wiedereinsetzung in sein Amt, wenn keine wichtigen Gründe gegen ihn vorliegen?

Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 §§ 6, 38, 47, 48, 54.

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1899 i. S. B. (Kl.) w. die Holithwerke, Gesellsch. m. b. H., und Gen. (Bekl.). Rep. I. 247/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1896 wurde vom Kläger und anderen Personen unter der Firma „Holithwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der § 4 des Gesellschaftsvertrages enthielt hinsichtlich der Gesellschaftsvertretung und der Geschäftsführung die folgende Bestimmung: „Die Gesellschaft wird durch zwei oder mehrere Geschäftsführer geleitet. Zu gemeinschaftlichen Geschäftsführern werden für jetzt 1) der Gesellschafter P.,“ (der Kläger) „2) der Kaufmann L., 3) der Gesellschafter B. bestellt. . . . Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Es wird jedoch die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt, daß wichtige Gründe denselben notwendig machen. Über die den jeweiligen Geschäftsführern für ihre Thätigkeit zu gewährenden Entschädigungen bestimmen die Gesellschafter durch einen mit denselben zu schließenden Vertrag. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. April 1892.“ Am 4. Februar 1897 vereinbarte der Kläger mit der Gesellschaft, daß er für die Dauer seines Lebens, eventuell bis zur Auflösung der Gesellschaft deren Geschäftsführer sein, ihr ein Widerruf der Bestellung aber nur aus wichtigen Gründen zustehen solle. Am 15. Juni 1897 erwarb der Mitbeklagte B. die den Mitgesellschaftern des Klägers zustehenden Geschäftsanteile, sodaß er und der Kläger nunmehr die alleinigen Gesellschafter waren. In der Gesellschafterversammlung vom 12. November 1897 wurde eine Statutenänderung dahin beschloffen: „Alleinige Geschäftsführer der Gesellschaft sind die beiden alleinigen Gesellschafter, die Herren B. und P. Die Geschäfte der Kasse zu führen hat allein Herr B. das Recht und die Pflicht.“ Nachdem als-

balb Zwistigkeiten zwischen den Gesellschaftern entstanden waren, beschloß die Gesellschafterversammlung vom 12. Januar 1898 auf Antrag des Beklagten B. mit einfacher Mehrheit, den Kläger von der Geschäftsführung abzuberufen und an seiner Statt die E. M. zur Geschäftsführerin zu bestellen. Ungeachtet des vom Kläger erhobenen Protestes wurde dieser Beschluß in das Handelsregister eingetragen. Der Kläger forderte jetzt im Klagewege, daß der Beschluß insoweit aufgehoben werde, als darin seine Abberufung als Geschäftsführer der Gesellschaft beschlossen sei.

Die Beklagten machten geltend, daß die Gesellschaft zu jederzeitigem Widerruf der Bestellung befugt gewesen sei, und daß eine Reihe wichtiger Gründe sie hierzu genötigt habe.

Die Klage wurde in den vorderen Instanzen abgewiesen. Die Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

„Der Gesellschaftsvertrag bestimmt:

„Alleinige Geschäftsführer der Gesellschaft sind die beiden alleinigen Gesellschafter, die Herren B. und P.“ Da der angefochtene Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Januar 1898 mit 130 gegen 125 Stimmen gefaßt worden ist, so muß die — in den Vorinstanzen unerörtert gebliebene — Frage gestellt werden, ob der dem Kläger gegenüber erfolgte Widerruf eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Voraussetzung hat oder doch nur auf diejenige Art und Weise beschlossen werden durfte, auf die eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen ist. Muß dies angenommen werden, so ist der Beschluß ungültig, weil nach § 54 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Das Reichsgericht glaubt aber die aufgeworfene Frage verneinen zu sollen. Allerdings erfolgt die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 6 des Gesetzes entweder im Gesellschaftsvertrage, oder nach Maßgabe der besonderen von dem Gesetze in seinem dritten Abschnitt aufgestellten Bestimmungen. Daraus rechtfertigt sich aber der Schluß nicht, daß die im Gesellschaftsvertrage vollzogene Bestellung nun auch übrigens nach allen Richtungen das rechtliche Schicksal dieses Vertrages zu teilen hat. Wenn eine doppelte Art der Bestellung zulässig ist oder zulässig sein soll, so wird doch

durch diese Verschiedenheit nicht eine der Art nach verschiedene Befugnis zur Geschäftsführung geschaffen. Nur die Quelle ihrer Entstehung ist eine mehrfache. Davon abgesehen stehen die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowohl, als auch die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegen ihre Geschäftsführer immer unter dem gleichen Recht. Die Übertragung der Geschäftsführung wird nicht in dem Sinne ein Teil des Gesellschaftsvertrages, daß ihre Entziehung eine Abänderung dieses Vertrages selber bedeutete. Vielmehr ist die an sich den Gesellschaftern zustehende Bestellung nur gleichzeitig mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages geschehen und darum in ihn hinübergewonnen. Hierdurch kann und soll aber das Recht des Widerrufs nicht verkürzt werden; und das wäre der Fall, wenn es zu seiner praktischen Geltendmachung einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen bedürfte. Nach § 38 des Gesetzes ist die Bestellung des Geschäftsführers zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Im Gesellschaftsvertrage kann jedoch die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe ihn notwendig machen. Und die §§ 47. 48 daselbst bestimmen, daß die Abberufung des Geschäftsführers der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegt, diese Beschlussfassung aber nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt. Dabei hat es denn sein Bewenden. Das Widerrufsrecht wird immer in der nämlichen Form ausgeübt, mag sich die Geschäftsführungsbefugnis auf einen Beschluß der Gesellschafter, oder unmittelbar auf den Gesellschaftsvertrag gründen. Es schloße eine Schmälerung der den Gesellschaftern gesetzlich gewährleisteten Rechte in sich, wenn die Invollzugsetzung des Widerrufs erschwert, eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages und damit eine erheblich größere Stimmenmehrheit gefordert würde.

Unter diesen Umständen ist der Beschluß, der von dem Kläger angefochten worden ist, in formell gültiger Weise zustande gekommen. Er ist mit Recht seines Amtes entsetzt, wenn wichtige Gründe dafür gegeben sein sollten. Im umgekehrten Falle erschiene aber auch sein Antrag auf Beseitigung des Beschlusses gerechtfertigt. Der Vertreter des Revisionsbeklagten irrt in der Annahme, daß er bloß einen Anspruch auf Schadloshaltung würde erheben können. Der sonst herrschende Grundsatz von der freien Widerruflichkeit der Bestellung und der Un-

gültigkeit eines Verzichtes auf das Recht des freien Widerrufs ist durch den bereits angeführten § 33 des Gesetzes insoweit eingeschränkt worden, als dem Geschäftsführer ein Recht auf Beseitigung des Abberufungsbeschlusses und auf Wiedereinsetzung in sein Amt unter der Voraussetzung verliehen werden kann, daß wichtige die Abberufung rechtfertigende Gründe nicht gegen ihn vorliegen. Es ist nicht etwa der Wille des Gesetzes, daß bei einer entsprechenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages die Entziehung der Vertretung und Geschäftsführung dennoch statthaft, in Ermangelung wichtiger Gründe aber unter allen Umständen ein Entschädigungsanspruch gewährt sein solle. Der Geschäftsführer soll vielmehr gegen eine willkürliche Geltendmachung des Widerrufsrechtes sicher gestellt, ihm soll die fortgesetzte Ausübung der übertragenen Amtsbefugnisse ermöglicht werden, selbst wenn seine Mitgesellschafter ihn durch Mehrheitsbeschluß, aber ohne triftige Gründe daran zu hindern versuchen wollten.“ (Folgt die Ausführung, daß der Widerruf durch wichtige Gründe gerechtfertigt sei.)